

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotsenausbildung

A. Problem und Ziel

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes wurde die Ausbildung im Seelotswesen umfassend reformiert. Integraler Bestandteil dieser Reform war auch die Einführung eines teilweise solidarischen Finanzierungssystems bzgl. der Finanzierung der Ausbildung: Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a und d Seelotsgesetz (SeeLG) müssen die Lotsenbrüderschaften von den eingenommenen Lotsgeldern bestimmte Anteile einbehalten, die für die Ausbildung des Nachwuchses erforderlich sind (Ausbildungsbeiträge) und diese Beiträge an die Bundeslotsenkammer abführen. Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Bestimmung der Höhe der Ausbildungsbeiträge ist der Selbstverwaltung der Brüderschaften und der Bundeslotsenkammer überlassen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dieses System nicht von allen Beteiligten mitgetragen wird mit der Folge, dass die Finanzierung der Ausbildung nicht mehr hinreichend gesichert ist.

Die Regelung der Ausbildungsbeiträge soll deshalb aus dem Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben der Brüderschaften herausgelöst und künftig unmittelbar durch Rechtsverordnung geregelt werden. Auf diese Weise wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Brüderschaften und eine auskömmliche Finanzierung der Seelotsausbildung sichergestellt.

B. Lösung

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes präzisiert die Ermächtigungsgrundlage in § 4 Seelotsgesetz für die Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLAuFV). Auf dieser Basis wird das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung und die Höhe der erforderlichen Einbehalte in der SeeLAuFV geregelt. Infolgedessen werden die wesentlichen zugrundeliegenden Begrifflichkeiten definiert. Zudem werden infolge der Änderungen im Seelotsgesetz redaktionelle und klarstellende Folgeänderungen in der SeeLAuFV erforderlich.

Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, um in der SeeLAuFV Anpassungen zur Optimierung der Verfahrensabläufe im Rahmen der neuen Seelotsenausbildung vorzunehmen.

Infolge weiterer mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes vorgenommenen Präzisierungen der Begrifflichkeiten im Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Lotsdienst ist auch die Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLotsEigV) anzupassen.

C. Alternativen

Keine. Eine stärkere Reglementierung des Selbstverwaltungsrechts der Brüderschaften für die Festlegung und Abführung der für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Einbehalte hätte einen deutlich höheren Aufwand für die Aufsicht zur Folge als das Verfahren direkt in der Verordnung zu regeln. Zudem kann die Verordnung schneller geändert werden, wenn Anpassungen zur Höhe der Ausbildungsbeiträge erforderlich werden, als wenn die Brüderschaften im Beschlusswege agieren müssen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotsenausbildung

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund des § 4 Nummer 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Verkündung] (BGBl. I. S.[einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Seelotseignungsverordnung

Die Seelotseignungsverordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „**gesundheitlich geeignet**“ durch die Angabe „**körperlich und geistig geeignet**“ ersetzt.

2. Nach § 3 Absatz 3 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde oder die Bundeslotsenkammer kann eine zusätzliche Person benennen, die an den Sitzungen der Eignungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen darf. Die zusätzliche Personen ist von der Eignungskommission vor Beginn der Sitzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

3. Nach Anlage 2 Nummer 4.3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Beschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Seelotsenaus- und fortbildungsverordnung

Die Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung vom 21. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1 Ziel und Inhalte der Ausbildung

§ 1a Begriffsbestimmungen

§ 2 Aufbau und Dauer der Ausbildung

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

§ 4 Durchführung der Ausbildung

§ 5 Theoretische Ausbildung

§ 6 Praktische Ausbildung

§ 7 Ausbildungsnachweise

§ 8 Abweichungen vom Ausbildungsgang

§ 9 Qualifikation der anleitenden und ausbildenden Seelotsinnen und Seelotsen

§ 10 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 1

§ 11 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 2

§ 12 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 3

§ 13 Prüfungsinhalte

§ 14 Prüfungsentscheidung

§ 15 Wiederholung der Prüfung

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

§ 18 Kostenerstattung bei Bestallungsverzicht

§ 18a Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung

§ 19 Ausweis für Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

§ 20 Aufbewahrungsfrist

Abschnitt 2

Fortbildung

§ 21 Fortbildungsverpflichtung

§ 22 Fortbildungsplan

§ 23 Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

§ 24 Kosten für die Fortbildung der anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen

Anlage 1 Ausbildungsrahmenplan

Anlage 2 Vorlage zur Erstellung einer Bewertungsmatrix im Auswahlverfahren

Anlage 3 Bewertung der Leistungen in der Ausbildung

Anlage 4 Inhalte der Schulung anleitender Seelotsinnen und Seelotsen, Basis-Schulung

Anlage 5 Prüfungszeugnis über die Lotsenausbildungsabschnitte 1 und 2

Anlage 6 Prüfungszeugnis über die Befähigung zur Seelotsin/zum Seelotsen

Anlage 7 Ausbildungsbeitrag

Anlage 8 Muster des Ausweises für Seelotsinnen und Seelotsen sowie für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

Anlage 9 Fortbildungsrahmenplan

Anlage 10 Muster Lehrgangsbeschreibung“.

2. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. „Aufsichtsbehörde“ die Aufsichtsbehörde im Sinne der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), die zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
 2. „anleitende Seelotsinnen“ und „anleitende Seelotsen“ Seelotsinnen und Seelotsen, die während einer Ausbildungsfahrt Unterweisungen durchführen,
 3. „ausbildende Seelotsinnen“ und „ausbildende Seelotsen“ anleitende Seelotsinnen und Seelotsen (Nummer 2), die zusätzlich theoretische Anteile bei der Ausbildung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern übernehmen,
 4. „Anschubfinanzierung“ die Erstattung von Ausbildungskosten der Bundeslotsenkammer aus dem Bundeshaushalt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten aus den Ausbildungsbeiträgen bestritten werden können,
 5. „Fixkosten“ Personal- und Sachkosten infolge der Organisation und Verwaltung der revierübergreifenden Lotsenausbildungsabschnitte und für die einheitliche Ausbildung von Seelotsinnen und Seelotsen,
 6. „Ausbildungsbeitrag“ ein prozentualer Anteil des Lotsgeldes im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Verkündung] (BGBl. I. S.[einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, der durch Anlage 7 der Verordnung näher bestimmt wird,
 7. „Ist-Einnahme“ die im abgelaufenen Kalenderjahr von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nach den Bestimmungen der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Verkündung] (BGBl. I. S.[einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, erhobenen und an die Bruderschaften zugewiesenen Lotsgelder im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Seelotsgesetzes,
 8. „Sollbetriebseinnahme“ der zu gleichen Teilen auf der Basis der Ist-Einnahme (Nummer 5) des Vorjahres und der erwarteten Entwicklung der Löhne von Angestellten und Heuern für Kapitäne nach dem Heuertarifvertrag für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Anteil, der für die Seelotsin oder den Seelotsen monatlich an den in der Lotstarifverordnung festgelegten Lotsgeldern vorgesehen ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Anzahl an antragstellenden Personen nach Maßgabe des § 8 des Seelotsgesetzes nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zuzulassen. Gibt es mehr antragstellende Personen als die erforderliche Anzahl nach Satz 1, hat die Aufsichtsbehörde die Antragstellenden anhand einer Bewertungsmatrix nach Anlage 2 zu bewerten und die antragstellenden Personen mit den höchsten Bewertungen in erforderlicher Anzahl zuzulassen. Eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist nur innerhalb einer Bewerbergruppe für denselben Eingang-Lotsenausbildungsabschnitt festzulegen. Satz 2 gilt auch für die Zulassung zur Prüfung nach § 11 Absatz 3.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei sind die Belange der Lotsenbrüderschaften mit den Präferenzen der Antragstellenden abzuwägen, wobei soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 1 zugelassen werden.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 2 zugelassen werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Antragstellende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können unter den in § 11 Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Prüfung nach § 11 Absatz 3 zugelassen werden.“

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mit Bestehen der Prüfung nach § 11 Absatz 3 können die Antragstellenden von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 3 zugelassen werden.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) unter Anleitung von anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen auf in dem Seelotsrevier verkehrenden Fahrzeugen sowie auf Fahrzeugen bei Distanzlotsungen,“.

5. § 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Auszubildende Seelotsinnen und Seelotsen müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 2 absolvieren.“

6. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „Bewerbende“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit der Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln verneint wurde, hat die Leitung der Prüfungskommission die betroffene Seelotsenanwärterin oder den betroffenen Seelotsenanwärter aufzufordern, einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass er oder sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unter Alkohol- und Betäubungsmittel einfluss gestanden hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt und die Prüfung nicht wiederholt werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Kostenerstattung bei Verzicht auf die Bestallung und bei Widerruf der Bestallung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Verzichtet eine Seelotsin oder ein Seelotse ohne wichtigen Grund auf die Rechte aus der Bestallung binnen fünf Jahren nach ihrer Erteilung oder wird die Bestallung in diesem Zeitraum nach § 14 Absatz 1 des Seelotsgesetzes widerrufen, so sind die nach § 18a noch nicht abgeführten Ausbildungsbeiträge von ihr oder ihm zurückzuerstatten.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die festgesetzten Beträge müssen die zu erwartenden, aber nicht abgeführten Ausbildungsbeiträge nach § 18a auf Basis der im Jahr des Verzichts geltenden Sollbetriebseinnahme einer Seelotsin oder eines Seelotsen vollständig ausgleichen und dürfen deren Gesamtsumme nicht übersteigen. Die Höhe der Sollbetriebseinnahme wird vom Bundesministerium für Verkehr im Rahmen des Änderungsverfahrens der Lotstarifverordnung bestimmt.“

9. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verfahren zur Finanzierung der Ausbildungen

(1) Die Sach- und Personalaufwendungen zur Durchführung der Seelotsenausbildung nach den Lotsenausbildungsabschnitten 1 und 2 gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 hat die Bundeslotsenkammer zu tragen. Die Ausbildung im Sinne des Satz 1 wird nach einer Anlaufphase, die durch eine Anschubfinanzierung des Bundes getragen wird, durch den Einbehalt von festgelegten Einkommensanteilen der ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen finanziert. Daneben werden die Fixkosten vom Bund getragen.

(2) Die Ausgaben der Bundeslotsenkammer werden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und der Bundeslotsenkammer aus dem Bundeshaushalt erstattet. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Modalitäten über die Art und Höhe der Mittelbereitstellung sowie über die Abrechnung und Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes für die Seelotsenausbildung.

(3) Seelotsinnen und Seelotsen, die ab dem 1. Dezember 2022 nach § 3 Absatz 1 zur Ausbildung zugelassen wurden, tragen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Bestallung mit einem Ausbildungsbeitrag zur Finanzierung der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildungen bei, sofern sie an der Verteilung der Lotsgelder teilnehmen. Seelotsinnen und Seelotsen, die ausschließlich die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 absolviert haben, tragen jeweils die Hälfte des Ausbildungsbeitrags.

(4) Den Ausbildungsbeitrag behalten die Lotsenbrüderschaften von dem monatlichen Lotsgeld ein, das der betroffenen Seelotsin oder dem betroffenen Seelotsen nach Einbehalt und Abführung der Beträge und Beiträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a bis c des Seelotsgesetzes verblieben ist. Die Lotsenbrüderschaften führen diesen Ausbildungsbeitrag an die Bundeslotsenkammer ab.

(5) Unterschreitet der monatliche Teil der Ist-Einnahme, der der Seelotsin oder dem Seelotsen nach Absatz 2 zusteht, 75 Prozent der Sollbetriebseinnahme, so wird der Teil

des Ausbildungsbeitrages bis zum Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 gestundet, der zur Unterschreitung führt. Liegt der monatliche Teil der Ist-Einnahme nach Einbehalt und Abführung der Beiträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a bis c des Seelotsgesetzes ohne Einbehalt des Ausbildungsanteils unter 75 Prozent der Sollbetriebseinnahme, so wird der gesamte Ausbildungsanteil gestundet. Mit den gestundeten Beträgen wird nach Ablauf des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums nach Absatz 2 verfahren. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stundung zu dem Zeitpunkt und in der Höhe endet, an dem der monatliche Teil der Ist-Einnahme im Sinne des Satzes 1 die dann geltende Sollbetriebseinnahme überschreitet. Einbehaltene und gestundete Beträge unterliegen keiner Verzinsung. Die Lotsenbrüderschaft unterrichtet betroffene Mitglieder monatlich über die Höhe der einbehaltenen und gestundeten Ausbildungsbeiträge. Die gestundeten Beträge werden als Gesamtsumme aufgeführt.

(6) Die Bundeslotsenkammer verwendet die abgeführten Beiträge ausschließlich für die Zwecke der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung. Dazu führt sie ein besonderes Konto, über dessen Entwicklung sie dem Bundesministerium für Verkehr jährlich berichtet. Sie zahlt davon die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter aus, die sich in der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildung befinden. Sie prüft sachlich und rechnerisch die Anträge der Lotsenbrüderschaften auf Mittelzuweisung für deren Maßnahmen für die revierübergreifende und revierbezogene Ausbildung und weist die Mittel in erforderlicher Höhe zu.“

10. Die Überschrift zu § 19 wird durch die Überschrift „Ausweis für Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter“ ersetzt.

11. Die Überschrift zu § 23 wird durch die Überschrift „Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Kosten für die Fortbildung der anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen“.

b) Absatz 1 wird zum Wortlaut und es wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a Absatz 2 gilt entsprechend.“.

13. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Vorlage zur Erstellung einer Bewertungsmatrix für das Auswahlverfahren

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 4, S. 25)

Lotsenausbildungsabschnitt 1	höchstmögliche Punktzahl
Eignungsuntersuchung	40
Kenntnisse der englischen Sprache	10
Beherrschen der deutschen Sprache	10

Lotsenausbildungsabschnitt 1	höchstmögliche Punktzahl
Geburtsjahrgang	10
Höchster Abschluss	
- allgemeinbildende Schule oder	5
- Bachelorabschluss der Hochschule (NWO)	10
Fahrtzeit als NWO	10
Fahrtzeit als NEO	10
Gesamt max.	100

Lotsenausbildungsabschnitt 2 und 3	höchstmögliche Punktzahl
Eignungsuntersuchung	35
Kenntnisse der englischen Sprache	10
Beherrschen der deutschen Sprache	10
Geburtsjahrgang	10
Abschlusszeugnis der Fach- bzw. Hochschule	5
Dienststellung an Bord	15
Fahrtzeiten Schiffsgröße	15
Gesamt max.	100.

14. Die Überschrift zu Anlage 3 wird durch die Überschrift „Bewertung der Leistungen in der Ausbildung“ ersetzt.
15. Die Überschrift zu Anlage 4 wird durch die Überschrift „Inhalte für die Schulung anleitender Seelotsinnen und Seelotsen, Basis-Schulung“ ersetzt.
16. Die Überschrift zu Anlage 5 wird durch die Überschrift „Prüfungszeugnis über die Lotsenausbildungsabschnitte 1 und 2“ ersetzt.
17. Nach Anlage 6 wird die folgende Anlage 7 eingefügt:

„Anlage 7
(zu § 18a)

Ausbildungsbeitrag

Die Anteile der tariflich festgelegten Solleinnahme betragen für die Lotsgeldzuweisungen:

- der ersten 12 Monate nach Bestallung 25 %
- der zweiten 12 Monate nach Bestallung 20 %
- der dritten 12 Monate nach Bestallung 15 %
- der vierten 12 Monate nach Bestallung 10 %
- der fünften 12 Monate nach Bestallung 5 %.

- 18. Die bisherige Anlage 7 wird zu Anlage 8 und die Überschrift wird durch die Überschrift „Muster des Ausweises für Seelotsinnen und Seelotsen sowie für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter“ ersetzt.
- 19. Die bisherige Anlage 8 wird zu Anlage 9 und die Zeile „Recht“ in der Tabelle durch folgende Zeile ersetzt:

Modul	Inhalte	Zeitrictwert
„Recht	Analyse und Auswertung von Gesetzen und Rechtsvorschriften das Seelotswesen betreffend Aktuelle Informationen zum Revier von Seiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Rechtliche Grundlagen sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, insbesondere der Verkehrszentralen Systemkonzept maritime Verkehrssicherheit deutsche Küste, Hintergrund und Module Aufgaben und Dienste der Maritimen Verkehrssicherung Aufgaben und Pflichten im Bereich der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit, des Heimatschutzes, der Landesverteidigung und der Resilienzerhöhung Kommunikation mit Verkehrszentralen, Zusammenwirken der beteiligten Parteien an Land und an Bord im Revier	2 Tage/ 5 Jahre“.

- 20. Die bisherige Anlage 9 wird zu Anlage 10.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes folgenden Tages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes wurde die Ausbildung im Seelotswesen umfassend reformiert. Integraler Bestandteil dieser Reform war auch die Einführung eines teilweise solidarischen Finanzierungssystems bzgl. der Finanzierung der Ausbildung: Gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a und d Seelotsgesetz (SeeLG) müssen die Lotsenbrüderschaften von den eingenommenen Lotsgeldern bestimmte Anteile einbehalten, die für die Ausbildung des Nachwuchses erforderlich sind (Ausbildungsbeiträge) und diese Beiträge an die Bundeslotsenkammer abführen. Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Bestimmung der Höhe der Ausbildungsbeiträge ist der Selbstverwaltung der Brüderschaften überlassen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dieses System nicht von allen Beteiligten mitgetragen wird mit der Folge, dass die Finanzierung der Ausbildung nicht mehr hinreichend gesichert ist.

Die Regelung der Ausbildungsbeiträge soll deshalb aus dem Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben der Brüderschaften herausgelöst und künftig unmittelbar durch Rechtsverordnung geregelt werden. Auf diese Weise wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Brüderschaften und eine auskömmliche Finanzierung der Seelotsausbildung sichergestellt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes präzisiert die Ermächtigungsgrundlage in § 4 Seelotsgesetz für die Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLAuFV). Auf dieser Basis wird das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung und die Höhe der erforderlichen Einbehalte in der SeeLAuFV geregelt. Infolgedessen werden die wesentlichen zugrundeliegenden Begrifflichkeiten definiert. Zudem werden infolge der Änderungen im Seelotsgesetz redaktionelle und klarstellende Folgeänderungen erforderlich.

Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, um in der SeeLAuFV Anpassungen zur Optimierung der Verfahrensabläufe im Rahmen der neuen Seelotsenausbildung vorzunehmen.

Infolge weiterer mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes vorgenommenen Präzisierungen der Begrifflichkeiten im Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Lotsdienst ist auch die Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLotsEigV) anzupassen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Entwurf wurde mit der Aufsichtsbehörde und den weiteren Beteiligten aus Verwaltung und Wirtschaft eng abgestimmt. Es wurden mehrere Gespräche mit der GDWS, dem Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation und der Bundeslotsenkammer zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs und dann laufend im Verfahren geführt.

IV. Alternativen

Keine.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Lotsenbrüderschaften das geltende Recht nicht anwenden und von neu bestellten Lotsen keine Gelder einbehalten, um diese für die Ausbildung an die Bundeslotsenkammer weiterzuleiten, besteht Handlungsbedarf.

Die unveränderte Beibehaltung des bisherigen SeeLG würde im Übrigen dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde weiterhin nicht automatisch über die nicht mehr bestehende Seelotseignung informiert würde. Diese sicherheitsrelevante Regelungslücke muss geschlossen und der Informationsfluss zwischen Aufsichtsbehörde und dem SÄD verbessert werden.

V. Regelungskompetenz

Ergibt sich aus dem mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes geänderten § 4 Nummer 1 Buchstaben c bis e Seelotsgesetz.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Gemeinschaftsrecht steht den Regelungen der Verordnung nicht entgegen.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben dient auch der Rechtsklarheit, denn das Verfahren und die Höhe der Ausbildungsabgabe werden nunmehr gesetzlich geregelt. Die vorherige Regelung im Rahmen der Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaften hat zu Unklarheiten geführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die elektronische Nachhaltigkeitsprüfung (eNap) wurde durchgeführt. Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Die Verordnung sorgt dafür, dass auch zukünftig die Erbringung von Lotsdiensten sichergestellt wird, indem sie die Finanzierung künftiger Seelotsen absichert. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands unterstützt, denn der Ausfall oder die nur eingeschränkte Verfügbarkeit von Lotsdiensten könnte z.B. zu Wartezeiten bei den Zufahrten zu den deutschen Seehäfen führen und damit deren Attraktivität schmälern. Dies hätte unmittelbare wirtschaftliche Konsequenzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		0			0		
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		0			0		

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)			0			0		

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)			0			0		
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen sind nicht ersichtlich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit der Befristung wurde geprüft, ist im Ergebnis aber zu verneinen. Die Regelungen betreffen die Aufrechterhaltung des Seelotswesens und sollen als solche dauerhaft gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Seelotseignungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

In § 2 Absatz 1 und Absatz 3 ist eine Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten in § 4 Nummer 3 SeeLG erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In Artikel 1 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen und zur Umsetzung der neuen Seelotsenausbildung vom 21. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 49) wurde mit § 10 Absatz 3 Satz 2 SeeLAuFV zur Herstellung größtmöglicher Transparenz des Auswahlverfahrens die Möglichkeit geschaffen, dass Aufsichtsbehörde, Brüderschaften oder Bundeslotsenkammer zusätzlich zur Prüfungskommission Personen benennen können, die der Prüfung beiwohnen. Diese Beobachter sollen im Interesse der Benennenden einen unparteiischen Ablauf der Prüfung fördern, indem sie zur Ausbildung, zur Berichterstattung oder zur Überwachung der Einhaltung von Regeln und Verfahren an der Prüfung teilnehmen, ohne bei der Auswahl mitzubestimmen. Analog dazu soll auch für den psychologischen Eignungstest als wesentlicher Baustein des Zulassungsverfahrens diese Möglichkeit geschaffen werden. Die Interessenlage der Benennenden ist hier gleich. Es ist geboten, ein Gegengewicht zu der von der rein fachlichen Expertise getragenen Entscheidung über die psychologische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu schaffen.

Zu Nummer 3 (Anlage 2)

In Nummer 4.3 der Anlage 2 zur SeeLEigV wird eine gesetzliche Einschränkung des Akteneinsichtsrechts im Sinne des § 29 Absatz 2 Variante 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen:

- Der Eignungstest ist ein anforderungsbezogenes, nach dem Stand der Wissenschaft psychometrisch überprüfbares Verfahren, welches speziell für die Auswahl von Seelotsenanwärterinnen und -anwärtern konzipiert und entwickelt worden ist. Folge dessen ist, dass dieser Test nicht ohne weiteres geändert oder gar neu aufgesetzt werden kann, sondern immer wieder in unveränderter Form eingesetzt wird. Denn der Einsatz von Testaufgaben setzt umfangreiche empirische Untersuchungen und deren Analyse voraus.

- Der Eignungstest darf bei Nichtbestehen nach einer Mindestwartezeit von einem Jahr einmalig wiederholt werden (vgl. § 3 Absatz 4 SeeLEigV). In einem solchen Fall würde ein vollständiges Akteneinsichtsrecht zu erheblichen Vorteilen des betreffenden Kandidaten im

Vergleich zu den übrigen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern führen. Die Chancengleichheit und Testfairness wäre nicht mehr gegeben. Im Übrigen bestünde im Falle einer unbeschränkten Akteneinsicht auch die Gefahr einer missbräuchlichen Verbreitung oder Offenlegung der Lösungshinweise. Da die Rahmenbedingungen des Tests bei vorheriger Kenntnis der Aufgaben (oder gar der Lösungen) naturgemäß nicht mehr diejenigen sind, für die der Test entwickelt wurde, würde der Test am Ende seine Validität verlieren und damit auch seine Eigenschaft als belastbares Auswahlinstrument. Folge dessen wäre, dass wo-möglich ungeeignete Personen als Seelotsenanwärterinnen und – anwärter zugelassen würden, die später ihren komplexen Aufgaben in der Lotsenberatung nicht gewachsen sind. Dies birgt wiederum die Gefahr einer Dysfunktionalität des Seelotswesens mit entsprechenden (Schadens- und Haftungs-) Folgen.

- Die Regelung ist daher erforderlich zur Aufrechterhaltung der Chancengleichheit und Testfairness und des gesellschaftlichen Vertrauens an validen Eignungstests für bestimmte, herausgehobene Berufsgruppen. Der Schutz der Funktionsfähigkeit und Wiederverwendbarkeit dieses speziell entwickelten psychologischen Testverfahrens überwiegt daher das Interesse des Einzelnen an einer vollumfänglichen Einsicht in die Aufgaben, Lösungshinweise und Auswertung des computergestützten Testverfahrens.

Zu Artikel 2 (Änderung der Seelotsenaus- und fortbildungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist wegen Einfügung der neuen §§ 1a und 18a sowie der neuen Anlage 7 anzupassen und wird sprachlich überarbeitet.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Für die bessere Lesbarkeit des ergänzten § 18 und des neuen § 18a werden die dort enthaltenen Begrifflichkeiten in den Nummern 4 bis 8 definiert. Bei dieser Gelegenheit werden die Definitionen in § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Mit der Präzisierung des Satzes 2 wird klargestellt, dass das ärztliche Negativattest nur in dem Fall beizubringen ist, in dem die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter den Einfluss berauschender Substanzen bestreitet.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass zur Fortsetzung der Ausbildung die Wiederholung der Prüfung erforderlich ist und beides im Fall eines nicht beigebrachten ärztlichen Negativattests nicht mehr statthaft ist.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur Kostenerstattung bei Verzicht auf die Bestallung wird entsprechend der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes erweiterten Ermächtigungsgrundlage auf den Widerruf der Bestallung nach § 14 SeeLG erweitert. Der Verzicht nach § 18 Absatz 1 SeeLG und der Widerruf sind gleich zu behandeln, weil die Seelotsin oder der Seelotse in beiden Fällen zu vertreten hat, dass er oder sie nicht zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach dem neuen § 18a beitragen können.

Zu Buchstabe c

Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der zurückzuerstattenden Beträge wird zur Klarstellung ergänzt.

Die Basis der Berechnungsgrundlage bildet die im neuen § 1a Nummer 6 definierte Sollbetriebseinnahme. Die Sollbetriebseinnahme wird im Laufe des Prozesses zur jährlichen Anpassung der Anlagen zur Lotstarifverordnung den Prozessbeteiligten vom Bundesministerium für Verkehr verbindlich mitgeteilt.

Zu Nummer 9 (§ 18a)

Mit § 18a wird gemäß der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes geänderten Ermächtigungsgrundlage im neuen § 4 Nummer 1 Buchstaben d und e SeeLG die Festlegung des Verfahrens zur Finanzierung der Ausbildung und der Höhe der von den Bruderschaften einzubehaltenden und abzuführenden Ausbildungsbeiträge der einzelnen Seelotsinnen und Seelotsen aus der Selbstverwaltung der Bruderschaften gelöst und im Verordnungswege festgelegt (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Absätze 1 und 2 legen die Grundzüge des Verfahrens zur Finanzierung der neuen Ausbildung fest (vgl. auch Teil A Abschnitt VI 3 der Begründung zum 2. Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes, BT-Drucksache 19/27528). Das Verfahren ist so gedacht gewesen, dass ein Teil der Finanzierung durch den Bund erfolgt und ein Teil der Finanzierung durch die Seelotsinnen und Seelotsen selbst (vgl. a.a.O.). Absatz 1 und Absatz 2 regeln zunächst den Kostenpflichtigen, den Beitrag des Bundes und das Erstattungsverfahren zwischen Bundeslotsenkammer und dem Bund. Die Einzelheiten sollen einer Vereinbarung zwischen Bundeslotsenkammer und BMV vorbehalten bleiben, um flexibel agieren zu können und den Verordnungstext nicht mit Einzelheiten der Abrechnung zu überfrachten.

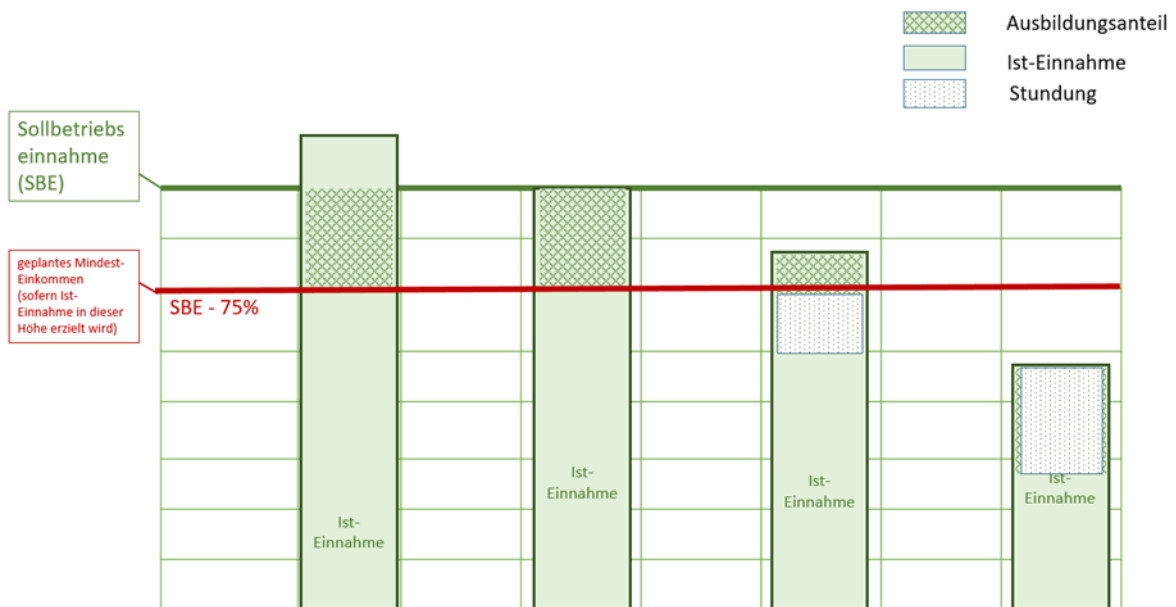
Absätze 3 bis 5 regeln dann die Finanzierung durch die Seelotsinnen und Seelotsen selbst.

Absatz 3 legt zunächst den Kreis der zahlungspflichtigen Seelotsinnen und Seelotsen fest. Dabei handelt es sich um diejenigen, die mit dem Beginn des ersten Ausbildungsjahres nach der Neugestaltung der Ausbildung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes die neu gestaltete Ausbildung durchlaufen haben. Die Festlegung der Zahlungspflicht bewirkt für diejenigen Seelotsinnen und Seelotsen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Ausbildung nach den neuen Regelungen begonnen haben, keine unzulässige Rückwirkung, weil sie bereits nach der geltenden Rechtslage beitragspflichtig waren. Die Bruderschaften haben auf der Basis des § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 SeeLG die Anteile der Seelotsin oder des Seelotsen für die Finanzierung der Ausbildung festzulegen. Die Beschlüsse nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SeeLG begründen die Zahlungspflicht der einzelnen Seelotsinnen und Seelotsen einschließlich der Höhe der einzubehaltenden Beträge. Der gesetzlichen Pflicht sind einzelne Bruderschaften nicht nachgekommen. Der Abzug von den der oder dem Einzelnen zuzuteilenden Anteil ließ sich deshalb nicht vornehmen. Dies beruht auf einem Vollzugsdefizit in den einzelnen Bruderschaften: Entgegen der im geltenden Seelotsgesetz enthaltenden Verpflichtung zur

Abführung der Lotsgelder konnten die Brüderschaften den hierfür erforderlichen Beschluss nicht fassen, weil sich einzelne Lotsen verweigert haben. Die Höhe der Ausbildungsbeiträge wird daher nunmehr in der neuen Anlage 7 zur Verordnung im Einzelnen festgelegt. Sie entspricht den prozentualen Anteilen, die das Zweite Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes einer auskömmlichen Finanzierung des neuen Ausbildungssystems zugrunde gelegt hat (vgl. in der Begründung zum Regierungsentwurf des Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes Teil A Abschnitt VI 4.2, BT-Drucksache 19/27528). Damit geben die Brüderschaften einen Teil ihres Selbstverwaltungsrechts ab.

Absatz 4 legt das Verfahren des Einbehalts und der Abführung an die Bundeslotsenkammer gemäß dem mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes geänderten § 4 Nummer 1 Buchstabe d SeeLG fest.

Absatz 5 regelt den Fall, dass im Zeitraum der fünf Jahre ab Bestallung, in dem nach Absatz 1 die Ausbildungsbeträge einbehalten werden, die monatliche Ist-Einnahme 75% der monatlichen, prognostizierten Sollbetriebseinnahme unterschreitet. In diesem Fall kann es mit Blick auf ein angemessenes Einkommen der Seelotsin oder des Seelotsen im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 2 SeeLG geboten sein, den zur Auszahlung kommenden Anteil an der Ist-Einnahme nicht auch noch um den Ausbildungsbeitrag zu schmälern. Den Seelotsen und Seelotsinnen soll ein bestimmtes Niveau als Mindesteinkommen erhalten bleiben, sofern es der Schiffsverkehr ermöglicht. Reicht der Differenzbetrag zwischen 75% der Sollbetriebseinnahme und monatlicher Ist-Einnahme nach Einbehalt und Abführung der Beiträge nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a bis c SeeLG nicht mehr für den vollständigen jeweiligen Ausbildungsanteil der einzelnen Seelotsin oder des einzelnen Seelotsen aus, so wird der Betrag des Ausbildungsanteils, der zur Unterschreitung führt, gestundet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die monatliche Ist-Einnahme 75% der Sollbetriebseinnahme überschreitet. Dann wird der gestundete Betrag von der Ist-Einnahme abgezogen, soweit der Abzug nicht seinerseits zu einer Unterschreitung von 75% der Sollbetriebseinnahme führt:



Absatz 6 regelt gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 8 SeeLG das weitere Verfahren nach Abführung der Ausbildungsbeiträge durch die Brüderschaften an die Bundeslotsenkammer.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 12 (§ 24)

§ 24 Absatz 2 Satz 2 SeeLAuFV regelt das Verfahren, nach dem die Aufsichtsbehörde der Bundeslotsenkammer verauslagte Fortbildungskosten erstattet. Es hat sich gezeigt, dass das Verfahren flexibilisiert werden muss. Startschwierigkeiten bei der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes eingeführten neuen Ausbildung und der damit einhergehenden neuen Anforderungen an die Mittelbewirtschaftung haben dazu geführt, dass der Bundeslotsenkammer zeitweise Zahlungsunfähigkeit drohte. Mit den Verfahrensvorschriften muss schneller auf diese Notlagen reagiert werden können. Änderungen in der SeeLAuFV sind dafür zu langwierig. Deshalb soll die Regelung der Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Ausbildungskosten nach § 18a Absatz 2 überlassen bleiben. Mit dem neuen Satz 3 wird hierauf verwiesen.

Zu Nummer 13 (Anlage 2)

In den Bewerbungsmatrizes für die Ausbildungsabschnitte LA 1 und 2/3 wird das Kriterium der Präferenzpunkte der Bruderschaften gestrichen.

In der Bewerbungsmatrix für LA 1 wird die Fahrtzeit als NEO neben der Fahrtzeit als NWO ergänzt.

Zu Nummer 14 (Anlage 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 15 (Anlage 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 16 (Anlage 5)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 17 (Anlage 7)

Auf der Grundlage des mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes geänderten § 4 Nummer 1 Buchstabe c SeeLG legt die neue Anlage 7 die Höhe der Ausbildungsbeiträge fest, die nach § 18a Absatz 2 von den Bruderschaften einzubehalten sind. Die prozentuale Staffelung entspricht den Anteilen, die das Zweite Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes einer auskömmlichen Finanzierung des neuen Ausbildungssystems zugrunde gelegt hat (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 18 (Anlagen 7)

Umnummerierung infolge der Einfügung der neuen Anlage 7 und redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 19 (Anlage 8)

Umnummerierung infolge der Einfügung der neuen Anlage 7 und inhaltliche Änderung an die Ausbildungsinhalte im Modul Fortbildungsmodul „Recht“. Aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Weltlage sollen die Lotsinnen und Lotsen in ihrer Tätigkeit auch für die

zivil-militärische Zusammenarbeit und mögliche Unterstützungsleistungen bei der Landesverteidigung und Resilienzerhöhung maritimer Infrastrukturen sensibilisiert werden.

Zu Nummer 20 (Anlage 9)

Umnummerierung infolge der Einfügung der neuen Anlage 7.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes wird in § 4 die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmung des Verfahrens zur Abführung und der Höhe der Ausbildungsbeiträge unmittelbar in der SeeLAuFV geschaffen. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung ist daher abhängig vom vorherigen Inkrafttreten des Gesetzes und soll sich unmittelbar anschließen.

Ein Inkrafttreten mit geringstmöglichem zeitlichen Versatz ist unbedingt erforderlich. Einzelne Bruderschaften führen aufgrund fehlender maßgeblicher Beschlüsse keine Ausbildungsabgaben an die Bundeslotsenkammer ab, wie dies nach bisheriger Rechtslage in § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a und d Seelotsgesetz vorgesehen ist. Daher ist es erforderlich, die Aufgabe schnellstmöglich aus der Selbstverwaltung der Bruderschaften herauszulösen und der Regelung durch Verordnung zu unterstellen. Das wird mit vorliegendem Gesetzespaket umgesetzt, jedoch laufen mit jedem Monat, in dem das Gesetz noch nicht gilt, die von einzelnen Bruderschaften verweigerten Abgaben auf. Damit vergrößert sich in jedem Monat die Finanzierungslücke für die Ausbildung, was letztlich die Finanzierung der Ausbildung insgesamt und damit die dringend erforderliche Nachwuchsgewinnung (vgl. in der Begründung zum Regierungsentwurf des Zweiten Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes Vorblatt Teil A, BT-Drucksache 19/27528) gefährdet.